



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 20.07.2023

Verfahrensstand gegen ehemaligen Münchner Stadtrat Bernd Schreyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vor dem Hintergrund, dass – laut Presse – die Generalstaatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den früheren Münchner Stadtrat Bernd Schreyer von den Grünen eingeleitet hat aufgrund der Aussage „**Obwohl es nie ein Heizungsverbot gab, ist es gelungen so gegen Grüne aufzuwiegeln, als seien sie d. ‚neuen Juden‘, die ‚ausgemerzt‘ werden müssen um Deutschland wieder alles Glück und Wohlstand zu bringen**“, frage ich die Staatsregierung, wie der Verfahrensstand ist? 2
 2. Falls eine Verurteilung erfolgte, welches Urteil respektive Strafbefehl erging? 2
 3. Ist ein etwaiger Urteilsspruch respektive Strafbefehl rechtskräftig? 2
 4. Welches etwaige Strafmaß erging? 2
 5. Wurde die o.g. Aussage der Politisch motivierten Kriminalität zugerechnet? 2
 6. Wenn ja, welchem Phänomenbereich? 2
 - 7.1 Wenn ja, als extremistisch? 2
 - 7.2 Wurde die o.g. Aussage der Kategorie „Antisemitismus“ zugeordnet? 2
 8. Wenn nein, warum wurde die o.g. Aussage nicht der PMK bzw. der Kategorie „Antisemitismus“ zugerechnet? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, betreffend die Fragen 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 19.08.2023

1. **Vor dem Hintergrund, dass – laut Presse – die Generalstaatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den früheren Münchner Stadtrat Bernd Schreyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eingeleitet hat aufgrund der Aussage „Obwohl es nie ein Heizungsverbot gab, ist es gelungen, so gegen Grüne aufzuwiegeln, als seien sie d. ‚neuen Juden‘, die ‚ausgemerzt‘ werden müssen, um Deutschland wieder alles Glück und Wohlstand zu bringen“, frage ich die Staatsregierung, wie der Verfahrensstand ist?**
2. **Falls eine Verurteilung erfolgte, welches Urteil respektive Strafbefehl erging?**
3. **Ist ein etwaiger Urteilsspruch respektive Strafbefehl rechtskräftig?**
4. **Welches etwaige Strafmaß erging?**

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

5. **Wurde die o. g. Aussage der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugerechnet?**
6. **Wenn ja, welchem Phänomenbereich?**
 - 7.1 **Wenn ja, als extremistisch?**
 - 7.2 **Wurde die o. g. Aussage der Kategorie „Antisemitismus“ zugeordnet?**
8. **Wenn nein, warum wurde die o. g. Aussage nicht der PMK bzw. der Kategorie „Antisemitismus“ zugerechnet?**

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Sachverhalt wird nach aktuellem Erkenntnisstand dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – sonstige Zuordnung zugerechnet.

Es handelt sich um ein echtes Staatsschutzdelikt, welches nach jetzigem Ermittlungsstand ohne explizite politische Motivation begangen wurde. Gemäß der bundesweit einheitlichen Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) mit Stand vom 17.11.2022 entfällt die Angabe eines Themenfeldes in den Fällen, in denen eine politische Motivation erkennbar nicht vorhanden ist. Somit wird das Delikt nicht in dem Themenfeld „Hasskriminalität – Antisemitisch“ statistisch erfasst. Zudem wird das Delikt derzeit nicht als extremistisch in der Folge bewertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier dargelegten Erkenntnissen um eine vorläufige Einstufung handelt, welche sich im Zuge noch durchzuführender Ermittlungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen ändern kann.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.